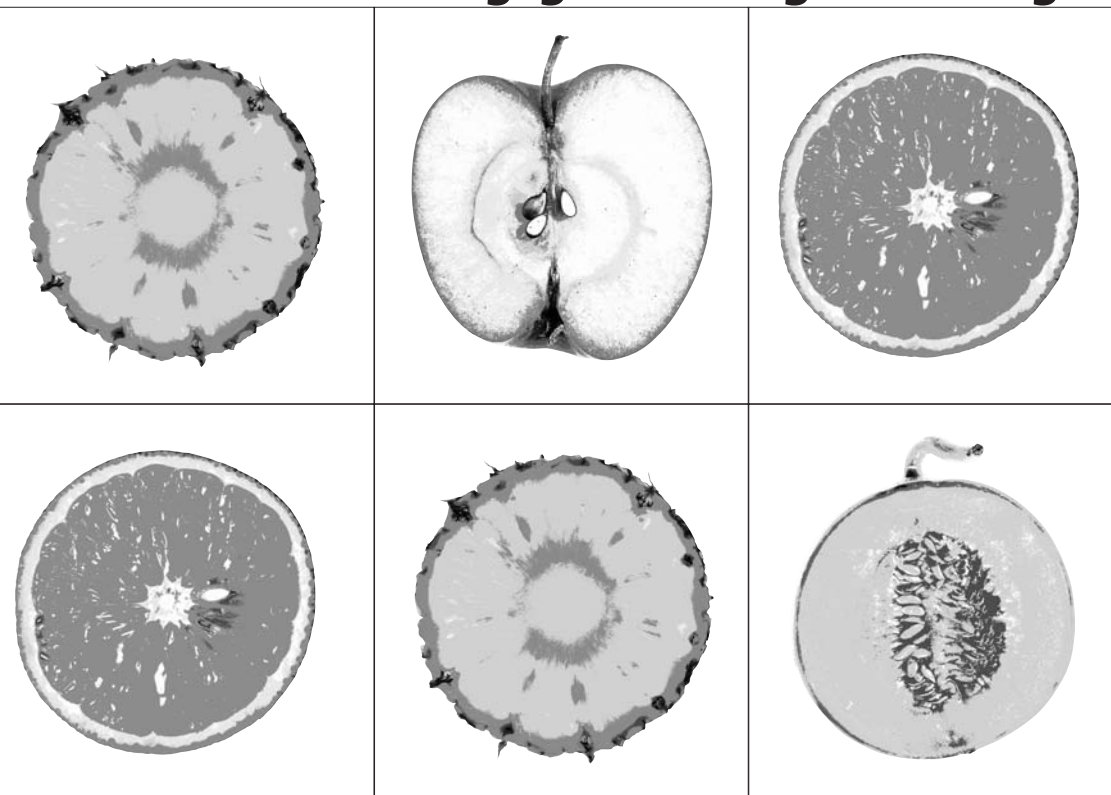




Das Gleichstellungsgesetz zeigt Wirkung

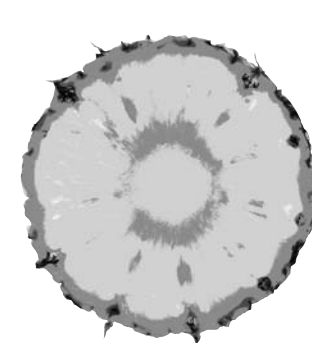
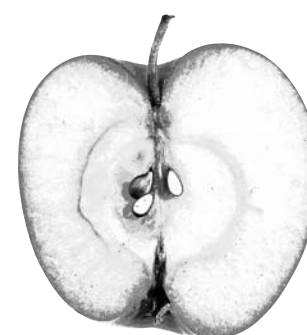
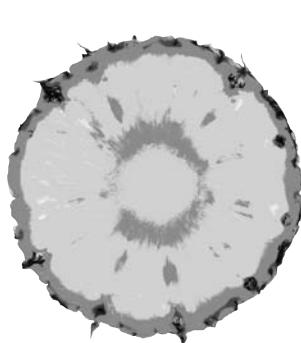
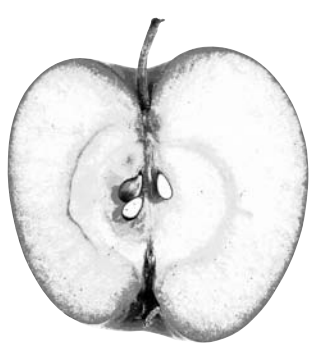


Zehn Jahre Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

Kennen Sie das Gleichstellungsgesetz?

Das Gesetz verlangt die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben. Je mehr Personen das Gesetz kennen und ihre Rechte einfordern, desto schneller wird die Gleichstellung erreicht. In diesem Faltblatt präsentieren wir Ihnen einige der Früchte des Gleichstellungsgesetzes. Profitieren auch Sie: Nutzen Sie das vielfältige Angebot!

www.equality-office.ch



Wer sich wehrt, kommt zu seinem Recht!

Das Gesetz greift

Seit seinem Inkrafttreten hat das Gleichstellungsgesetz in der Praxis einiges bewirkt. Es stellt Frau und Mann im Erwerbsleben gleich und verbietet bestehende oder drohende Diskriminierungen, sexuelle Belästigung und schützt vor Rache Kündigung. Doch trotz gleicher Regelungen für Frau und Mann kommt es vor allem aufgrund von Rollenzuweisungen und Arbeitsteilung immer wieder zu Diskriminierungen. Dies zu verhindern ist Aufgabe der Justiz.

Wer kann klagen?

Auf das Gleichstellungsgesetz berufen können sich sowohl Privatpersonen als auch Organisationen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Rechte einzeln oder zusammen mit anderen Betroffenen geltend machen. Oft ist der Gang zum Gericht gar nicht nötig, denn jeder Kanton bietet ein kostenloses Schlichtungsverfahren an, mit dem Ziel, die Konfliktparteien aussergerichtlich zu einigen. Verbände, Gewerkschaften, Frauen-, Berufs- und andere Organisationen können von der Verbandsklage Gebrauch machen. Die Verbandsklage bietet Schutz für Betroffene, die sich nicht selbst am Verfahren beteiligen möchten.

Gerichtsfälle im Internet

Profitieren Sie von den Erfahrungen aus der Rechtspraxis! Im Internet befindet sich eine Datenbank mit über 300 Verfahrensfällen aus der ganzen Schweiz, die auf dem Gleichstellungsgesetz basieren. Mit Erläuterungen und Verfahrensgeschichte.

Deutschschweiz:
www.gleichstellungsgesetz.ch

Westschweiz und Tessin:
www.leg.ch

Hier finden Sie den Gesetzestext

Auf der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie die elektronische Fassung des Gleichstellungsgesetzes (html und pdf) sowie die Bezugsquellen für weiterführende Literatur, zum Beispiel für:

- die Broschüre «Gleichstellung im Erwerbsleben»
- das Fachbuch «Kommentar zum Gleichstellungsgesetz»

www.equality-office.ch
Rubriken «Recht» und «Publikationen»

Gerichtsfall «Lohndiskriminierung»

20 000 Franken Lohnnachzahlung.
Hartnäckigkeit zahlt sich aus. Drei Jahre kämpft Frau M. für die Anerkennung ihrer Klage auf Lohndiskriminierung. Sie arbeitet in einer Fabrik an einer Maschine, die traditionellerweise von Männern bedient wird. Im Team ist sie die bestausgebildete Person, verdient jedoch weniger als ihre männlichen Kollegen. Sie macht die Geschäftsleitung darauf aufmerksam und kriegte deshalb die Kündigung. Doch sie kennt ihr Recht, verlangt erfolgreich ihre Wiedereinstellung und eröffnet ein Verfahren wegen Lohndiskriminierung. Das Arbeitsgericht winkt ab. Erst das Kantonsgericht als Rekurskammer gibt ihr Recht: Der Betrieb muss 20 000 Franken Lohn nachzahlen. Fall VD/04 auf www.leg.ch

Infos zur Lohngleichheit:
www.equality-office.ch
Rubrik «Erwerbsleben»

Gerichtsfall «Beförderung»

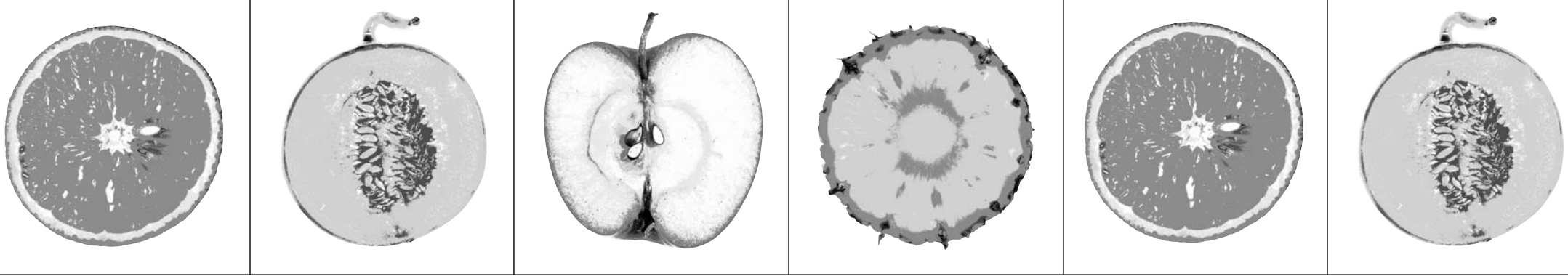
Schwanger?
Kein Grund für Karriereknick. Weiterkommen trotz Schwangerschaft. Eine Staatsangestellte erhält von ihrer Vorgesetzten die Einladung, beruflich aufzusteigen und sich als stellvertretende Gerichtsschreiberin zu bewerben. Doch wird sie wieder aus dem Kreis der Kandidierenden ausgelassen und ein Mann eingestellt. Die Begründung: ihr kommender Schwangerschaftsurlaub. Sie sucht Unterstützung beim Waadtländer Verband für Frauenrechte, der eine Verbandsklage einreicht. Das Arbeitsgericht stellt direkte Diskriminierung fest, weil Schwangerschaft und die damit verbundene Abwesenheit nur Frauen trifft. Fall VD/06 auf www.leg.ch

Infos zur Laufbahnentwicklung:
www.topbox.ch

Gerichtsfall «Sexuelle Belästigung»

Busengrapschen ist kein Kavaliersdelikt.
Sich wehren lohnt sich. Anzügliche Sprüche und unerwünschte Berührungen, Öffnen der Blusenknöpfe und dergleichen – das muss niemand über sich ergehen lassen. Zwei Hotelfachschülerinnen wenden sich an die Hoteldirektion, nachdem sie von ihrem Vorgesetzten wiederholt belästigt werden. Doch das Management deckt den Belästiger und entlässt die Frauen fristlos. Mit Hilfe eines Anwalts klagen sie erfolgreich beim Arbeitsgericht: Die rechtswidrige Entlassung kostet das Hotel sechs Monatslöhne pro Angestellte, zuzüglich je 7000 Franken Genugtuung. Weitere 30 000 Franken kommen dazu, weil es das Hotel unterlassen hat, seine Angestellten vor sexueller Belästigung zu schützen. Fall 12 Kanton ZH auf www.gleichstellungsgesetz.ch

Infos zu sexueller Belästigung:
www.equality-office.ch
Rubrik «Erwerbsleben»



Projekte geben Impulse für die Chancengleichheit

Der Bund vergibt Finanzhilfen

Jedes Jahr stellt der Bund im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes finanzielle Mittel bereit, um die Chancengleichheit von Frau und Mann im Erwerbsleben zu fördern. Unterstützt werden Projekte, die möglichst konkret und nachhaltig zur tatsächlichen Gleichstellung beitragen. Hier eine Auswahl aus den bisher über 300 geförderten Projekten:

Personalbeurteilung «Zwei tun das Gleiche»

Schulungsset für Vorgesetzte
Aufräumen mit Vorurteilen: Wem es gelingt, die richtige Person – egal ob Frau oder Mann – am richtigen Ort einzusetzen, erhöht die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und schafft ein gutes Arbeitsklima. Das Schulungsset «Zwei tun das Gleiche» enthüllt in Kurzfilmen mit typischen Situationen aus dem Berufsalltag die Erwartungshaltungen, die dazu führen, dass Frauen und Männern unterschiedliche Fähigkeiten zugeschrieben werden. DVD mit Begleitmaterialien.

www.topbox.ch

Führungsverantwortung «Gleichstellungs-Controlling»

Handbuch für Kaderleute
Gleichstellung ist Chefsache. Das Handbuch «Gleichstellungs-Controlling» zeigt den Entscheidungsvverantwortlichen von Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen, wie sie Gleichstellungsziele in die laufenden Planungs- und Steuerungsprozesse integrieren können, und zwar auf allen Unternehmensebenen.

www.gleichstellungs-controlling.org

Nachwuchsförderung «Women's vision»

Programm für junge Kaderfrauen
Lohnt sich der Weg nach oben? Zur Klärung dieser Frage bieten Mentorinnen und Mentoren aus unterschiedlichen Berufsgruppen jungen Frauen die Möglichkeit, Einblick in die Unternehmensleitung zu erhalten. Für einen Tag können karriereinteressierte Frauen eine gestandene Führungskraft begleiten und dabei wirklichkeitsnah deren Arbeitsalltag erfahren.

www.mentoring.ch

Vereinbarkeit von Beruf und Familie «Fairplay-at-work»

Broschüre für Väter
Immer mehr Väter denken um: Erwerbsarbeit allein macht sie nicht glücklich. Sie wollen ihr Arbeitspensum zu Gunsten der Familie verringern. «Fairplay-at-work» zeigt, wie dieser Wunsch bei den Vorgesetzten durchgesetzt werden kann.

Broschüre für familienfreundliche Firmen

Auch immer mehr Unternehmen denken um. «Fairplay-at-work» gibt es auch für Firmen – mit Empfehlungen und praxiserprobten Massnahmen für eine familienfreundliche Personalpolitik.

www.fairplay-at-work.ch

Lohnungleichheit «Fairpay»

Instrumente für Angestellte und Gewerkschaften

Wie viel verdienen Sie? Zu wenig? Der Online-Lohnrechner des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes im Internet gibt Auskunft und berechnet den in der Schweiz üblichen Lohn nach Branche. Dort finden Sie auch Ratschläge, was Sie tun können, damit die Lohnungleichheit auf Unternehmens- und Branchenebene erreicht wird.

www.lohnungleichheit.ch

Wer erhält Finanzhilfen?

Haben Sie ein eigenes Projekt auf dem Tisch? Finanzhilfen beantragen können nicht gewinnorientierte private und öffentliche Organisationen. Wenden Sie sich an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann.

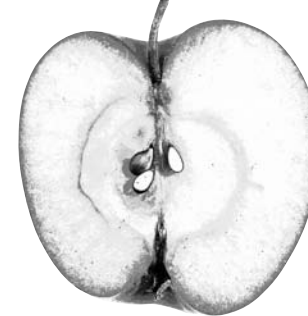
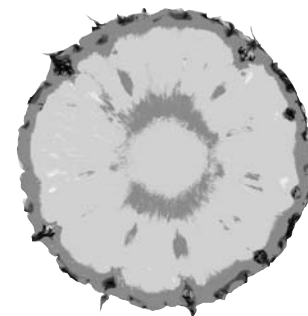
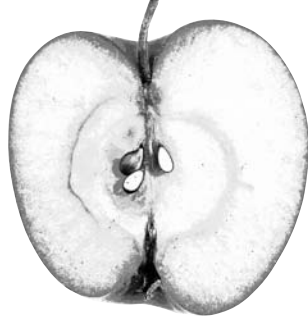
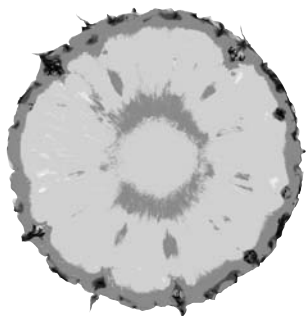
www.equality-office.ch
Rubrik «Finanzhilfen»

Datenbank der Gleichstellungsprojekte «Topbox»

Schnell und einfach Ideen finden – gratis

Die Topbox beinhaltet über 150 erfolgreiche Gleichstellungsprojekte aus der ganzen Schweiz: Ideen für Führungskräfte und Personalverantwortliche aus Unternehmen und Verwaltungen, Bildungsinstitutionen, Gewerkschaften und Interessengruppen. Zum Adaptieren, Umsetzen und weiter Entwickeln. Kopieren erlaubt!

www.topbox.ch



Nutzen Sie das Beratungsangebot!

Haben Sie ein Gleichstellungsanliegen?

Öffentliche und private Stellen unterstützen Sie bei Rechtsfragen und beraten Sie in allen Belangen der Gleichstellung im Erwerbsleben. Wenden Sie sich an eines der öffentlichen Gleichstellungsbüros, an die Schlichtungsstelle in Ihrem Wohnkanton oder an eine private Beratungsstelle. Zögern Sie nicht, denn Gleichstellung geht alle an: Frauen und Männer, Unternehmen und Verwaltungen, Juristinnen und Juristen, Angestellte und Führungsverantwortliche, Gewerkschaften, Frauen-, Männer- und Berufsorganisationen.

Öffentliche Gleichstellungsbüros

Fachkompetenz und Information
Haben Sie Fragen zur Gleichstellung? Wenden Sie sich an ein städtisches, kantonales oder an das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Diese öffentlichen Fachstellen arbeiten engagiert an der Umsetzung des staatlichen Auftrags – mit kontinuierlicher Information und kreativen Massnahmen. Sie vermitteln auch Adressen für lokale Beratungsangebote.

www.equality.ch
Adressliste siehe Rubrik «Mitglieder»

Kantonale Schlichtungsstellen

Kostenlose Schlichtung bei Gleichstellungsanliegen
Haben Sie den Verdacht, von einer Diskriminierung betroffen zu sein? Wenden Sie sich an die Schlichtungsstelle in Ihrem Kanton. Diese klärt Ihre Situation ab und bietet ein kostenloses Schlichtungsverfahren an mit dem Ziel, eine aussergerichtliche Einigung zu finden. Für dieses Verfahren brauchen Sie keine Anwältin bzw. keinen Anwalt.

www.equality-office.ch
Rubrik «Recht»

Private Beratungsstellen

Breites Angebot dank Finanzhilfen
Der Bund unterstützt im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes ausgewählte private Beratungsstellen mit Finanzhilfen. Wenden Sie sich an diese Beratungsstellen, wenn Sie berufliche Fragen haben, zum Beispiel zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder zur Laufbahnplanung. Die Beratungsstellen helfen Ihnen auch bei konkreten Diskriminierungsfällen weiter.

www.plusplus.ch

Das Gleichstellungsgesetz auf einen Blick

Diskriminierungsverbot

Das seit Juli 1996 geltende Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)* verbietet, eine Person im Erwerbsleben auf Grund ihres Geschlechts zu benachteiligen. Es ist auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar.

Das Diskriminierungsverbot gilt insbesondere für die:

- Anstellung
- Aufgabenzuteilung
- Gestaltung der Arbeitsbedingungen
- Entlohnung
- Ausbildung
- Weiterbildung
- Beförderung
- Entlassung

Das Gleichstellungsgesetz verbietet ausdrücklich die sexuelle Belästigung und schützt vor Racheündigung.

Den Gesetzestext und weitere Informationen zum Gleichstellungsgesetz finden Sie im Internet: www.equality-office.ch, Rubriken «Recht», «Erwerbsleben» und «Finanzhilfen»

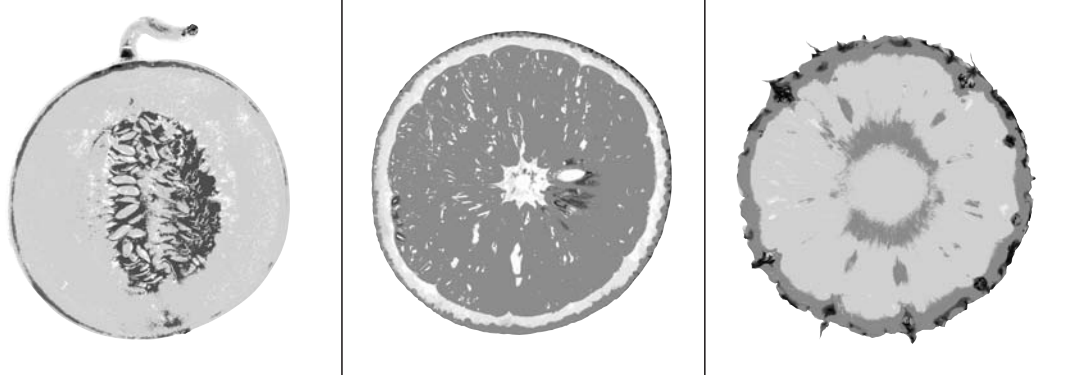
Schlichtungsstellen

Das Gleichstellungsgesetz schreibt den Kantonen vor, ein kostenloses Schlichtungsverfahren für Betroffene anzubieten, mit dem Ziel, die Konfliktparteien aussergerichtlich zu einigen.

Finanzhilfen

Das Gleichstellungsgesetz ermöglicht Finanzhilfen für Projekte und Beratungsangebote, die die Gleichstellung im Erwerbsleben fördern.

* Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) SR 151.1
Gedruckte Fassung zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) 3003 Bern, 031 325 50 50, www.admin.ch/bbl



«paso doble»

Publikation zur Gleichstellung im Erwerbsleben

Die Jahreszeitung «paso doble», herausgegeben vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, informiert über die praktischen Auswirkungen des Gleichstellungsgesetzes im Erwerbsleben. Sie berichtet über Gerichtsurteile und Förderungsprogramme, gibt Tipps und Anregungen und zeigt, wie Gleichstellungsforderungen erfolgreich umgesetzt werden können.

«Paso doble» richtet sich an Entscheidungsverantwortliche in Wirtschaft und Gesellschaft, an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, an Verantwortliche im Personal- und Ausbildungsbereich, an Politikerinnen und Politiker.

«Paso doble» ist gratis erhältlich auf deutsch, französisch und italienisch.

www.equality-office.ch
Rubrik «Publikationen»

Eidgenössisches Büro für die
Gleichstellung von Frau und
Mann (EBG)
Schwarztorstr. 51
3003 Bern
Tel 031 322 68 43
Fax 031 322 92 81
E-Mail ebg@ebg.admin.ch
www.equality-office.ch

Impressum

Herausgeberin:
Eidgenössisches Büro für die
Gleichstellung von Frau und Mann
(EBG)
Projektleitung:
Corina Müller
Konzept & Redaktion:
Philippe Sablonier, Zürich
Text:
EBG
Gestaltung:
Michèle Petter Sakthivel, Bern
Vertrieb:
BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Bestell-Nr.
deutsch: 301.990 d
französisch: 301.990 f
Bern, März 2006
03.06 50 000 30319016 148288